

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 32.

Mittwoch den 10. August

1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. (Schuldentiquidation.) Gegen Michael Blaisch, gewesenen Bürger und Fötter in Neuenbürg, ist der Saut erkannt, und das Erkenntniß rechtskräftig. Die Gläubiger und Bürgen, überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden daher vorgeladen, am Donnerstag den 25. August 1831, Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Neuenbürg ihre Forderungen zu liquidiren, ihre Absonderungs- oder Vorzugs-Rechte auszuüben, auch über einen Borg oder Nachlaß Vergleich, so wie über die Verkäufe sich zu erklären. Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird angenommen, daß sie im Fall eines Vergleichs und rücksichtlich der Verkaufs Bestimmungen der Mehrheit der anwesenden Gläubiger ihrer Kategorie beitreten.

Die nicht angezeigten, und nicht aus den Gerichts-Acten ersichtlichen Forderungen werden in der — auf die Liquidations-Handlung folgenden nächsten Sitzung des Oberamtsgerichts durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen.

Neuenbürg, den 19. Juli 1831.

K. Oberamtsgericht.
Pistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Nachstehende von dem Magistrat der königl. Bai-
rischen Stadt Lindau hieher mitgetheilten Anordnun-
gen werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 4. Juli 1831.

K. Oberamt
Calw.

K. Oberamt
Neuenbürg.

Allerhöchste königliche Verordnung:

(Die temporäre Verschärfung der Aufsicht auf den
Weg-Verkehr betreffend.)

L u d w i g

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Erwägung der nothwendigen Vorkehrungen, die aus dem freien Handel mit solchen Waaren entspringen könnten, welche aus den vermalen von der orientalischen Bruchruhr angesteckten Ländern bezogen sind, bis auf weiteres den Verkehr auf jenen größern Messen und Märkten Unseres Königreiches, die theils von ausländischen Kauf- und Handels-Leuten, theils mit Waaren bezogen werden, die aus Rußland, Polen oder Gallizien herkommen, einer nähern Aufsicht unterwerfen zu lassen, und demnach zu verordnen, wie folgt:

I. Ausländische Kaufleute, welche diese Messen und Märkte beziehen, sind verbunden, bey der Polizey-Behörde des Markt-Ortes über ihren Aufenthalt in den letzten zwanzig Tagen vor dem Markt-Bezuge durch Pässe oder sonstige Legitimationen sich auszuweisen.

II. Auch inländische Kauf- und Handels-Leute, welche diese Messen und Märkte beziehen, sind verpflichtet, sich zu dem Bezuge derselben mit Reise-Pässen zu versehen, und es wird in soweit die Bestimmung der Verordnung vom 16. März 1809 §. 1. nachdem dortselbst bereits ausgedrückten Vorbehalte, temporär außer Wirkung gesetzt.

Die Aufsicht auf Individuen, die keinen ordentli-

Juli 1831.

12 fl. 30 fr.

4 fl. 44 fr.

4 fl. 24 fr.

Scheffel Kernsen,
Marktage selbst
Scheffel Dinkel,
verkauft und blie-
nkel, 9 Schfl.

12 fr.

7 Loth.

7 fr.

6 fr.

5 fr.

5 u. 6 fr.

8 fr.

7 fr.

18 fr.

16 fr.

14 fr.

mt Calw.

J. Rivinius.

den Handel treiben, ist zu verschärfen, und gegen in- und ausländische Bettel-Juden die Verordnung vom 16. August 1809 in strengen Vollzug zu setzen.

11. Die Waaren-Sendungen zu diesen Messen und Märkten sind:

1.) wenn sie vom Auslande kommen mit den Zoll-Pässen, und

2.) wenn sie über die Grenzen des Unter- und Obermain-Kreises gegen Sachsen, dann über die Grenzen des Obermain-, Regen-, Unterdonau- und Isar-Kreises gegen Böhmen, Oesterreich und Salzburg eintreten, an welchen Grenzen besondere Vorsichts-Maasregeln gegen die Verbreitung der Cholera dormalen angeordnet sind, zugleich mit den Nachweisen zu begleiten, welche nach den deßfalligen Vorschriften für den Eintritt an der Grenze nothwendig sind, und auf welchen sich die Visa der zur Controlirung dieser Legitimationen bestellten Grenz-Zoll- und Polizei-Behörden befinden muß.

3.) Waaren-Sendungen aus inländischen Waaren-Lagern sind mit Verzeichnissen zu begleiten, die von dem Versender ausgestellt, und von der Polizei-Behörde des Versendungs-Ortes mit dem unentgeltlich zu ertheilenden Zeugnisse versehen seyn müssen, daß unter der Sendung keine solchen ausländischen Waaren sich befinden, die nach den angeordneten Vorsichts-Maasregeln gegen die benannte Krankheit wegen ihrer Beschaffenheit, ihrer Herkunft und der Zeit ihrer Versendung nach Bayern dem Verkehr nicht ohne Besorgniß überlassen werden können.

Als solche Waaren sind aber Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuh-Haare, Borsten, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Fuchten, Pelzwerk, Segel-Luch, Tauwerk, Werk und Wolle, und überhaupt Gegenstände mit rauher und haariger Oberfläche zu betrachten, die seit dem Monat Januar dieses Jahres aus Rußland, Polen und Gallizien bezogen, weder auf dem Transporte noch mittlerweile einer Reinigung unterliegen, und bisher im verpackten Zustande geblieben sind.

Unsere Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, haben zum Vollzug dieser, durch die Kreis-Intelligenz-Blätter noch besonders bekannt zu machenden, Anordnungen unverzüglich das Geeignete zu verfügen.

München, den 11. Juli 1831.

L u d w i g

Geaj v. Armansterg. v. Stürmer.
Auf fgl. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär.
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung der k. Kreis-Stelle.
An sämtliche Bezirks-Polizei-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die temporäre Verschärfung der Aufsicht auf den Meß-Verkehr betreffend.)

Im Namen Sr Majestät des Königs.
Zum Vollzuge der voranstehenden in dem XXVI. Stück des Regierungs-Blattes vom Jahr 1831 enthaltenen allerhöchsten Verordnung vom 11. dieses Monats in Betreff der temporären Verschärfung der Aufsicht auf den Meßverkehr erhalten sämtliche Bezirks-Polizei-Behörden des Oberdonau-Kreises folgende Vorschriften:

1.) Damit sich Ausländische, die Messen besuchende, Kaufleute den bestehenden Vorschriften gemäß mit den nöthigen Pässen für ihre Person, welche den Aufenthalt in den letzten zwanzig Tagen legal nachweisen, versehen können, sind die gewöhnlichen Meß-Gäste durch die Orts-Polizei-Behörden von dieser Anordnung in Kenntniß zu setzen, auch den benachbarten ausländischen Bezirks-Polizei-Behörden ist hievon zur Verständigung der Handelsleute Nachricht zu ertheilen.

2.) Diesen Pässen resp. Legitimationsurkunden muß das genaue Signalement des Inhabers beygefügt seyn. Jede ausländische Person, welche den Kreis in der Absicht des Handels auf Märkten betritt muß für sich selbst eine solche Legitimations-Urkunde beybringen; in dem nämlichen Passe können nicht mehrere Personen aufgeführt seyn.

3.) Wenn auch sämtliche Behörden und besonders jene an den Gränzen verpflichtet sind, für die Aufrechthaltung dieser Verordnung zu sorgen, so genügt die Visa der Grenz-Behörde doch zur Bewilligung des Markt-Besuches nicht, es hat immer auch noch die betreffende Orts-Behörde die Pässe und Legitimationen zu prüfen, und erst nach dem Befunde der vollen Richtigkeit dieser Urkunden den Zutritt zur Messe in einer besondern von der gewöhnlichen Form abweichenden, Bescheinigung zu gestatten.

4.) Dieselben Normen gelten für inländische Handels-Leute. Sämtliche Behörden werden dafür verantwortlich, daß sie nur an ganz sichere und bekannte Personen Authorisationen ertheilen, und nur solche Pässe resp. respektiren, welche von der einschlägigen Bezirks-Polizei-Behörde ausgestellt sind.

5.) Der Zutritt von Musikanten, Seiltänzern, Gauklern, Thiertreibern, Kehlern und dergleichen Personen ist möglichst zu beschränken, und nie ohne die vorbemerkten Ausweise zu gestatten.

6.) Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen

die Markt-ohne, ob den und schleichen dividuen strengstens Buden-Besitzer 7.) sey, welche liegt schon gen.

8.) aus jenen maasregelordnung fügt, und nämlich: Rußland, tritt in B ten und a durch volle sen wird, dem Eintr seit zwanzig sie eine D Staaten (Gegenden

„In U ter Bett re, Borste Leder, Ju Berg und ders durch seyn, daß land, Polnigung) „Reisen ohne aus aus Böhme Eintritt au gangs Pun zen besteh Voraussetz

„a.) mit förmlic den ausgef „b.) und Gesun Zahl und Risten re.

die Markt-Patent-Besitzer, welche sich nur zu oft ohne, oder mit ungenügenden Authorisationen einschleichen, welche im Anfange der Messe in Buden Individuen bezogen hatten. Derlei Mißbräuche sind strengstens zu verhüten, es sind von Zeit zu Zeit die Buden zu visitiren, und die Persons-Beschriebe der Besitzer zu controlliren.

7.) Daß das Hausiren gänzlich hintanzuhalten sey, welches während der Messen so häufig vorkommt, liegt schon in den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

8.) In Beziehung auf die Waaren-Sendungen aus jenen Gegenden, gegen welche besondere Vorsichtsmaasregeln angeordnet sind, ist schon durch die Verordnung vom 2ten vorigen Monats Folgendes verfügt, und wird hiemit wiederholt vorgeschrieben, nämlich: Reisenden, Vieh und Waaren, welche aus Rußland, Polen, und Gallizien kommen, ist der Eintritt in Bayern nur auf bestimmten Eingangspunkten und auf diesen auch nur dann erlaubt, wenn durch vollgültige Pässe und Legitimationen nachgewiesen wird, daß diese Personen Vieh und Waaren bey dem Eintreffen an der bayer. Grenze wenigstens schon seit zwanzig Tagen jene Gegenden verlassen, oder daß sie eine Quarantaine an den Grenzen der genannten Staaten (nach den von der Krankheit betroffenen Gegenden hin) gehalten haben."

"In Ansehung der giftigangenden Waaren, worunter Bett- und Schreibfedern, Pferde und Kuh-Haare, Borsten, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Fuchten, Pelzwerk, Segeltuch, Lanwerk, Berg und Wolle gerechnet werden, muß noch besonders durch Zeugnisse öffentlicher Behörden nachgewiesen seyn, daß sie bey oder nach dem Uebergang aus Rußland, Polen, oder Gallizien der Desinfektion (Reinigung) unterworfen worden sind."

"Reisenden, Vieh und Waaren-Transporten, die ohne aus Rußland, Polen oder Gallizien zu kommen, aus Böhmen und Oesterreich eingehen, ist zwar der Eintritt auch auf anderen, als den bestimmten Eingangspunkten, aber nur über die an den Gränzen bestehenden Zoll-Stationen, und unter folgenden Voraussetzungen gestattet."

"a.) Personen müssen mit richtigen Pässen und mit förmlichen, von den k. k. Oesterreichischen Behörden ausgestellten Gesundheits-Attesten versehen seyn."

"b.) Vieh und Waaren müssen mit Ursprungs- und Gesundheits-Attesten begleitet seyn, worinn die Zahl und Beschaffenheit der einzelnen Stücke, Ballen, Kisten etc. nach ihren äußern Kennzeichen genau und

bestimmt angegeben ist."

"Die Gesundheits-Atteste müssen von dem Vorstan- de der Polizei Behörde des Ortes, von wo die Per- sonen, Thiere oder Waaren kommen, unter Beydrück- ung des Amts-Siegels ausgestellt, und zugleich von einem an dem Orte der Ausfertigung wohnhaften an- gestellten Arzte beglaubigt, und mit dessen Siegel ver- sehen seyn."

"Erkennt die Eingangs-Behörde die Legitimationen für unverdächtig, so hat sie denselben das „gesehen zum Eintritt in Bayern“ mit der Unterschrift des Be- amten und mit Beydrückung des Siegels beizufügen."

"Bey dem mindesten Zweifel über die Unverdächt- lichkeit der Reisenden und Transporte sind diese, wenn die Anmeldung bey einer Zoll-Station geschehen, die nicht unter der benannten sich befindet, zurück, und an einen der obigen Eingangspunkte zu verweisen."

c.) Reisende, und Führer von Vieh, und Waa- ren Transporten dieser Gattung, die über eine Zoll- Station eingetreten sind, sind verbunden, sich zur Kontrollirung ihrer Legitimationen bey dem nächsten Zollamte und der nächten Polizei-Behörde zu stellen. Die Reisenden, und die Führer der Transporte sind hierüber bey den Zoll-Stationen zu belehren. Wer- den sie von der Gendarmerie betreten, ohne dieses be- obachtet zu haben, so sind sie ohne weiteres anzuhalt- ten und zur nächsten Polizei- oder Zoll-Behörde, ge- gen die Gränze hin zu begleiten."

Durch eine allerhöchste Bestimmung vom 8. d. M. ist ferner angeordnet worden: „daß jene Anordnun- gen welche wegen der Reisenden, dann Vieh, und Waaren-Transporten aus Rußland, Polen und Gal- lizien getroffen worden sind, auch auf Reisende, Vieh, und Waaren-Transporte, die aus Ungarn kommen, auszudehnen seyen, und daß die Transporte von Schaaf- wolle, die in Ungarn geladen, auf dem Wege nach Frankfurt a. M. und anderwärts durch Bayern pas- siren wollen, besondere Aufmerksamkeit verdienen."

Auf die eben vorgetragenen Bestimmungen ist daher auch bei dem Besuch der Märkte besondere Rücksicht zu nehmen.

9) Die inländischen Polizeybehörden, welche Atteste der Unverdächtigkeit der auf inländischen Waaren-Lagern befindlichen ausländischen, durch die im Auszuge angefügte Verordnung unter besondere Aufsicht gestell- ten Waaren ertheilen, haben sich nicht mit der bloßen Angabe des Inhabers zu begnügen, daß diese Waa- ren, ohne Besorgniß dem Verkehre überlassen werden können; sie haben sich vielmehr aus den Handelsbüchern, oder auf andere Art die Zeit der Sendung des gan- zen Vorrathes, und die übrigen Kennzeichen der Ver-

Dachtslosigkeit nachweisen zu lassen, und erst dann das Attest, und zwar auf eine Confignation, auszustellen, auf welcher die zum Verkehr bestimmten Waaren nach Gewicht, Gattung und Farbe etc. genau beschrieben sind.

10.) Uebrigens sind in dieser höchst wichtigen Angelegenheit noch alle jene gesetzlichen Mafregeln vorzukehren, welche die Dertlichkeit erheischt, und die dem klugen Ermessen der Bezirks-Polizei-Behörden deshalb anheim gegeben werden müssen.

11.) Die Patrimonial-Gerichte und mittelbaren Magistrate als Orts-Polizei-Behörden sind nach §. 90 in. R. des VI. Edicts zur Verfassungs-Urkunde in Gegenstände der Medicinal-Polizei in dringenden Fällen zu augenblicklichen Vorkehrungen kompetent, dadurch ist jedoch die fortwährende Leitung des ganzen Geschäftes durch die Bezirks-Behörden nicht gehemmt, diesen ist vielmehr von den gedachten Orts-Behörden unbedingte Folge zu leisten, und von den augenblicklichen Vorkehrungen Rechenschaft abzulegen. Die Bezirks-Polizei-Behörden haben sich mit den kgl. Physikaten, kgl. March-Behörden, und mit der kgl. Gendarmarie in fortwährendem Benehmen zu erhalten, ihre so oft bewährte Einsicht und Thätigkeit mit gesetzlicher Kraft auch in diesem Falle geltend zu machen, und jedes besondere Vorkommniß der unterzeichneten Stelle bey strenger Haftung des Vorstandes augenblicklich anzuzeigen, damit die nöthigen Mafregeln umfassend und übereinstimmend in dem ganzen Kreise durchgeführt zu werden vermögen.

Mugsburg den 15. Juli 1831.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)
Kopf.

Oberamt Calw. (Steckbrief.) Georg Noa Meier, Zainenmacher, ledig, von Althengstett, der unter polizeilicher Aufsicht steht, hat sich ohne Erlaubniß am 8. Juli d. J. von Haus entfernt.

Alle Polizei-Behörden werden ersucht, auf denselben fahnden und ihn im Betretungsfalle hierher einliefern zu lassen.. Calw, den 5. August 1831.

K. Oberamt.

Signalement:

Derselbe ist 25 Jahre alt, 6' 1" groß, von schlanker Statur, länglicher Gesichtsforn, bleichem Angesicht, hat braune Haare, gewöhnliche Stirne, braune Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase, dergleichen Mund, halbvolle Wangen, gute Zähne, rundes Kinn, gerade Beine, ohne besondere Kennzeichen.

Calw. (Verlassene Handelsüter.) In der Nacht vom 6. auf den 7. dieß haben 3 Männer, als sie von der Zollschutzwache in der Gegend von Möttlingen angehalten wurden, 3 Päck, die sie trugen, von sich geworfen, und sich flüchtig gemacht. Die Päck enthielten 137 Pfund Zucker und 22 Pfund Kaffee.

Ebenso haben in derselben Gegend in der Nacht vom 21. auf den 22. dieß 3 Männer bey Annäherung der Zollschutzwache 18 Zuckerhäute, 139 Pfund wiegend, weggeworfen, und sind entflohen.

Die Eigenthümer dieser Waaren werden nun aufgefordert, ihre Ansprüche an dieselben binnen 6 Monaten bey der unterz. Stelle geltend zu machen, widrigenfalls solche für den fiscus eingezogen werden.

Den 27. Juli 1831.

K. Oberamt.

Calw. (Verlassene Handelsüter.) Heute früh um 4 Uhr hat ein Landjäger der Zollschutzwache einen Sack mit 5 Zuckerhäuten in der Nähe von Calw im Gebüsch versteckt gefunden, die allem Anschein nach eingeschwärzt worden sind.

Dieses wird unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Eigenthümer der Waare binnen 6 Monaten seine Ansprüche an dieselbe bey der unterzeichneten Stelle geltend zu machen hat, widrigenfalls solche der Confiscation unterliegt.

Den 5. August 1831.

K. Oberamt.

In den — in dem Etats-Jahre 18³⁰/₃₁ gefallenen Hunde, Auflagen und Strafen wegen Vergehen gegen das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz haben die nachbenannten Orts-Armen-Cassen des Kameralamts-Bezirks Neuenbürg die beigesezten Summen erhalten und zwar:

Antheil an der Hunde-Auflage,
Birkensfeld 36 kr. — Calmbach 3 fl. 25 kr. — Engelsbrand 29 kr. — Gräsenhausen 1 fl. 36 kr. — Grunbach 6 kr. — Höfen 46 kr. — Kapsenhard 29 kr. — Langenbrand 30 ½ kr. — Neuenbürg 8 fl. 25 ½ kr. — Oberniebelsbach 12 kr. — Ottenhausen 39 ½ kr. — Calmbach 18 kr. — Waldrennach 20 kr. — Wildbad 5 fl. 20 kr.

Antheil an den Strafen wegen Uebertretung des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes
Gräsenhausen 9 fl. 5 ½ kr. — Neuenbürg 1 fl. 30 kr. — Wildbad 5 fl. 11 kr.

Hierauf ist sich bei Stellung der Rechnungen zu berufen.
Neuenbürg, den 30. Juli 1831.

K. Oberamt.

Hörner.

For
des Enz
theilt, da
zunehmen
18. d. M
Neu

Wild
den 16.
auf hiesig
lenholz, u
che sich ir
lichen Au
wer und
sucht die
v. chen.

Arnb
Commun
dem Com
te welche
Sie we
sammen
geladen
Tag Ne
Dieses
Die Hei
ren Unt
Den

Im S
Samsta
für Zim
streich v
eingelad
bei der
Wild

H
hen.)
Capital
de We

Forstamt Neuenbürg. Der Schifferschaft des Enz- und Nagold-Thals wird die Nachricht ertheilt, daß die Floss-Gasse zu Besigheim wegen vorzunehmenden Reparationen gesperrt und erst bis zum 18. d. M. wieder befahren werden kann.

Neuenbürg, den 4. August 1831.

K. Forst Amt.
Moltke.

Wildbad. (Holzverkauf.) Am Dienstag den 16. August d. J. Vormittags 10 Uhr, werden auf hiesigem Rathhause ungefähr 500 Klafter Kohlenholz, worunter gegen 100 Klafter Birkenholz, welche sich im Stadtwald Regenthal befinden, im öffentlichen Aufstreich verkauft. Die Ortsvorstände im Calwer und Neuenbürger Oberamts-Bezirk, werden ersucht dieses in ihren Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Den 1. August 1831.

Stadtschultheiß
Pfleiderer.

Arnbach. Den 8. August 1831 verkauft die Commune alhier 33 Stück liegende Scholleichen, in dem Communalwald von verschiedener Länge und Stärke welche zu Stückholz tauglich sind.

Sie werden jede Einzeln oder die ganze Parthie zusammen verkauft. Die Liebhaber werden höflich eingeladen zur Abstreichsverhandlung am oben bemelten Tag Montag den 8. August Morgens 7 Uhr.

Dieses Holz kann zuvor täglich eingesehen werden. Die Herren Ortsvorsitzer werden ersucht, solches ihren Untergebenen bekannt machen zu lassen.

Den 23. Juli 1831.

Schultheiß
Wolfinger.

Im Kronwald Espach Neviers Schönbrunn werden Samstag den 13. d. M. — 39 Stück Aichen welche für Zimmerleute und Wagner tauglich sind, im Aufstreich verkauft werden. Die Kaufs Liebhaber werden eingeladen, sich an gedachtem Tage Morgens 7 Uhr bei der Haasenwies an der Buhlerstrasse, einzufinden.

Wildberg, den 1. August 1831.

K. Forstamt.
Hiller.

Auseramtliche Gegenstände.

Hänerberg. (Pfleggeld auszuleihen.) Bei dem Hammán'schen Pfleger sind 250 fl. Capital um 5 pro Ent. zum Ausleihen gegen gesetzliche Versicherung parat.

Lörcher, Pfleger.

Calw. Von inländischem Champagne Wein, Heilbronner Gewächs besize ich ein Commissions-Lager aus der Fabrik des Herrn Christian Zeller daselbst, das ich hiemit bestens empfehle; der Preis der einzelnen Flasche ist 1 fl. 36 kr.; bey Abnahme von 25 Flaschen findet noch eine Erniedrigung statt. Die Qualität ist ganz rein, und kann der besten französischen Sorte gleichgestellt werden.

Louis Dreiß.

Calw. (Ofen Verkauf.) Der Unterzeichnete hat noch weiter zu verkaufen. Einen großen deutschen Ofen, mit gegossenem Aufsatz und Bratkachel versehen, ferner: Einen Querc-Ofen ohne Bratkachel.

Ferdinand Kaiser.

Calw. (Gefundenes Geld.) Es ist schon vor mehreren Wochen auf dem Markt ein Bündel mit Geld gefunden worden, da inzwischen der Eigentümer desselben nicht erfahren werden konnte, findet man sich veranlaßt es öffentlich anzuzeigen; wer sich dazu legitimirt, kann es in No. 70 abholen.

Hirschau. (Geld auszuleihen.) Die hiesige Stiftspflege hat — 375 fl. gegen gesetzliche Versicherung auszuleihen.

Stiftspfleger Weick.

Calw. (Logie Vermietung.) In dem Bäcker Binder'schen Hause ist ein Logie bis Martini zu vermieten, welche besteht in 1 Stube, 1 Stubenkammer, 1 Küche und 2 Holzkammern. Ferner im neuen Haus 1 Stube, 1 Küche und Platz zu Holz.

Calw. Der Unterzeichnete hat in Commission zu verkaufen: „Die Cholera Morbus oder die orientalische Brechruhr, von einem praktischen Arzte.“ Preis — 36 kr. Ferner: „Uebersichts-Labelle der hauptsächlichsten Vorsichtsmaasregeln gegen die Cholera.“ Preis — 9 kr.

Buchbinder Beck.

Unterreichenbach. (Geld auszuleihen.) Die hiesige Gemeinde-Pflege hat — 400 fl. gegen zweifache Versicherung zum Ausleihen parat.

Schultheiß Großmann.

Calw. (Pfleg-Gelder auszuleihen.) 400 fl. Pflegschafts-Gelder liegen gegen 2fache Versicherung zum Ausleihen bereit, bei

F. Georgii.

Calw. (Dung zu verkaufen.) Mehrere Wagen Dung hat zu verkaufen

Bäcker Dingler.

sgüter.)
aben 3 Män-
der Gegend
Pfl, die sie
htig gemacht.
und 22 Pfund

n der Nacht
Anäherung
und wiegend,
den nun auf-
innen 6 Wo-
machen, wi-
n werden.

Oberamt.

sgüter.)
ger der Zoll-
in der Nä-
den, die al-
sind.
öffentlichen
der Waare
dieselbe bei
hen hat, wi-
igt.

Oberamt.

/31 gefalle-
en Vergehen
haben die
Cameralamts-
nen erhalten.

ge,
5 kr. — En-
l. 36 kr. —
enhard 29 kr.
fl. 25 1/2 kr.
39 1/2 kr. —
r. — Wild-

rectung des

enbürg 1 fl.

chnungen zu
Juli 1831.

amt.

r.

Calw. Der Unterzeichnete empfiehlt sich wieder, holt mit seiner Arbeit irden Geschirr gut zu binden, und mit Blech zu beschlagen, um billigen Preis.
Madler Widmann.

Nachschrift zu Lautenschlagers Abschied.

Es thut mir eines Theils wehe, daß ich das Vaterland verlassen mußte, um mein künftiges Fortkommen in einem andern Welttheile zu suchen.

Diesen Schritt mußte ich aber wagen, weil ich in Calw voraussichtlich schnell dem Verderben ohne meine Schuld entgegen geeilt und in Armuth gerathen wäre.

Sehr gerne arbeitete ich und war auch im Stande, die besten und schönsten Arbeiten in meinem Fache zu liefern, aber theils ist es die Lage der Stadt, theils die Uebersetzung der Gewerbe, theils sind es aber auch viele andere Begegnisse, die dem Handwerksmann in Calw störend in den Weg treten.

In Calw wird nur wenig gebaut, und wenn auch hie und da ein kleines Baugeschäft vorkommt, so werden die Arbeiten so vertheilt, daß keiner hinreichend zu arbeiten hat, oder werden die Arbeiten gar Auswärtigen zuerkant.

Was bei diesen wenigen Arbeiten noch das Uebelste ist, sind die Schemoleyen der Handwerksleute selbst untereinander, und die Kalkulationen aller derjenigen Domestiken, die bei Staats- und Städtischen Beamten, bei Fabrik-Inhabern, Kaufleuten, und sonstigen Herrschaften angestellt sind. Diese verlangen von dem Handwerksmann daß er ihre Bedürfnisse von Arbeiten, je nach Verhältnis entweder in die öffentliche Rechnung, oder ihrer Herrschaft in den Verdienst-Zettel bringen solle.

Verliehren kann doch der Handwerksmann den Verdienst nicht von solchen Arbeiten, da ohnehin wenig mehr verdient wird, verliert er ihn, so müssen die Nachteile sich bald zerstörend äußern, bringt er solche Arbeiten in die Rechnungen der Herrschaft oder der betreffenden Dienstherrschaft, so würde dies als eine schlechte Handlung das Gewissen eines braven Handwerkers nicht zugeben, und so ist dies eine Verlegenheit die schon manchen, wenn er sich in diese Mafeleien eingelassen, gestürzt hatz denn auf diese Art werden die Rechnungen übertrieben, das Mißtrauen erregt, und es wird einem entgegen gehalten; daß es über alle Massen sey, wie man von den Handwerksleuten übernommen werde; aber auf den Grund kommen die Herrschaften auf diese Art nie.

Erfüllt man solchen Leuten obiger Gattung ihren Willen nicht, so werden dieselben die Verkünder der Handwerker bei ihren Herrschaften; und man wird aus dem Hause entlassen ohne daß man weiß woher es kommt.

Gedrängt von solchen Begegnissen mußte der Entschluß zur Auswanderung zur Reife gedeihen, weil es auf die erzählte Art nicht mehr möglich war fortzukommen, und eine Familie zu ernähren.

Diese wahrhafte auf vieljährige Erfahrung gegründete Darstellung zu machen, glaubte ich noch meinen Mitbürgern schuldig zu sein.

Johannes Lautenschlager.

Preise

der Früchten, Viktualien etc. am 6. August 1831.

Kernen der Scheffel	15 fl. — fr.	14 fl. 23 fr.	13 fl. 30 fr.
Dinkel	5 fl. 40 fr.	5 fl. 22 fr.	5 fl. — fr.
Haber	4 fl. 45 fr.	4 fl. 42 fr.	4 fl. 40 fr.
Roggen das Simri	1 fl. 20 fr.	1 fl. 8 fr.	
Gersten	1 fl. — fr.	— fl. 52 fr.	
Bohnen	1 fl. 12 fr.	1 fl. — fr.	
Wicken	1 fl. — fr.	— fl. 52 fr.	
Linsen	— fl. — fr.	— fl. — fr.	
Erbfen	1 fl. 20 fr.	1 fl. 4 fr.	

Vom vorigen Markttage blieben aufgestellt 36 Scheffel Kernen, 40 Scheffel Dinkel, 9 Scheffel Haber. Am Markttage selbst wurden eingeführt 31 Scheffel Kernen, 26 Scheffel Dinkel, 6 Scheffel Haber. Von diesen wurden nicht verkauft und blieben aufgestellt — Schfl. Kernen, — Schfl. Dinkel, — Schfl. Haber.

Stadträtthch taxirt.

4 Pfund Kernen Brod	12 fr.
1 Kreuzerweck muß wägen	7 Loth.
Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.
Rindfleisch	6 fr.
Kalbfeisch	5 fr.
Hammelfeisch	6 fr.
Schweinefleisch, unabgezogen	8 fr.
abgezogen	7 fr.

Nicht taxirt.

Lichter, gegoffene das Pfund	18 fr.
gezogene	16 fr.
Salze	14 fr.

Stadtschuldheisenname Calw.

H e ß.

Calw, gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius.

W

Nro.

Berur
des

Neue
gen Wid
Neuenbü
niß rech
hauyt ad
handene
geladen,
mittags
ihre For
oder Wo
Borg: od
läufe sic
welche 10
fie im P
kaufs B
Gläubige
Die n
Alten e
die Ligu
ung des
Waffe a
Neuen